

§ 3

Der Buchst. b des Abs. 2 des § 4 wird gestrichen.

§ 4

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Anrechnung von Einkünften

(1) Einkünfte des Antragstellers oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten sind auf die monatliche Sozialfürsorgeunterstützung des Antragstellers und seines Ehegatten anzurechnen.“

§ 5

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gewährung des Pflegegeldes erfolgt für

- a) Kinder, die pflegebedürftig sind, nach den Stufen II bis IV, unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern,
- b) Bürger ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die pflegebedürftig nach den Stufen III oder IV sind,
- c) Empfänger einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung sowie für Kinder von Empfängern einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung, die pflegebedürftig sind nach den Stufen I bis IV.“

§ 6

Der Abs. 4 des § 11 wird gestrichen.

§ 7

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Anspruchsberechtigte erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulintemat 50 % des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.“

§ 8

Der Abs. 2 des § 17 wird gestrichen.

§ 9

Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Übernahme der Kosten der Hauswirtschaftspflege

(1) Die Kosten für die von der Volkssolidarität bei Bürgern im Rentenalter und bei pflege- oder betreuungsbedürftigen Bürgern geleistete Hauswirtschaftspflege werden aus staatlichen Mitteln finanziert, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Bürgers 600,— M, bei Ehepaaren 800,— M, nicht übersteigt.

(2) Übersteigt das Nettoeinkommen des betreuten Bürgers monatlich 600,— M, bei Ehepaaren 800,— M, haben sie mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Kosten für die Hauswirtschaftspflege beizutragen.“

§ 10

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Mietzuschüsse für Bürger im Rentenalter

(1) Bürger im Rentenalter, die ausschließlich Anspruch auf die Mindestrente bzw. auf die Mindestbeträge der Altersrente der Sozialversicherung haben, erhalten Mietzuschüsse¹

in der Höhe, daß ihnen nach Abzug der Mietkosten 330,— M der Altersrente verbleiben.

(2) Bürgern im Rentenalter, die eine altersgerechte Wohnung in einem Wohnhaus für ältere Bürger oder anderen Wohngebäude erhalten haben, können unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse Mietzuschüsse gewährt werden, insbesondere dann, wenn die Mietkosten der altersgerechten Wohnung höher sind als die der auf gegebenen Wohnung oder die Entrichtung des vollen Mietpreises für sie zu einer Einschränkung in der Befriedigung der Lebensbedürfnisse führen würde.“

§ 11

Der § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Leistungen sind bis auf den im § 1 Abs. 2 genannten Kinderzuschlag unpfändbar. Eine Abtretung der Leistungen ist unzulässig.“

§ 12

Der Abs. 2 des § 39 wird gestrichen.

§ 13

(1) Der Abschnitt II der Anlage zur Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — erhält folgende Fassung:

„II

Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten nicht:

- staatliches Kindergeld,
- Unterhaltszahlungen für Kinder,
- Ausbildungsbeihilfen für Schüler der 11. und 12. Klasse,
- Lehrlingsentgelte,
- monatliche Unterstützung gemäß den §§ 6 und 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243),
- Unterstützung in Form von Kinderzuschlägen,
- staatliche Unterhaltsvorauszahlung an Erziehungsberechtigte,
- Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld,
- bei der Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten gemäß § 18 der Verordnung Ehrenpensionen bzw. Hinterbliebenenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Naziregimes sowie für deren Hinterbliebene.“

(2) Der Abschnitt III der Anlage wird gestrichen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Zweite Verordnung vom 26. Juli 1984 über Leistungen der Sozialfürsorge — Zweite Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 283),
2. Dritte Verordnung vom 8. Juni 1989 über Leistungen der Sozialfürsorge — 3. Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 19 S. 231).

Berlin, den 8. März 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratische!; Republik**

Hans M o d r o w
Vorsitzender

OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann
Minister für Gesundheits- und Sozialwesen

¹ Die Gewährung von Mietzuschüssen für Schwerstgeschädigte ist in der Verordnung vom 29. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411) geregelt.